

16. Jahrgang

Ausgabetag: 04.07.2023

Nummer: 28

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
77.	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	155-158
78.	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach	159-163
79.	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	164-168
80.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	169

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren
für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst
vom 13.04.2011 (1), (2), (3), (4)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen, Rettungsdienstfahrzeugen und Notarzteinsatzfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der im Auftrag der Stadt Hürth betriebene Krankentransportwagen (KTW), sowie die städtischen Rettungsdienstfahrzeuge (Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung. Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - (a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. der Inanspruchnehmer des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen.

Benutzer oder Inanspruchnehmer ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.

- (b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
 - (c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beförderungsbedingungen

- 1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- 2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

§ 4 ⁽²⁾

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 ^{(1), (2), (3), (4)}

Gebührensätze

- 1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Einsatz **520,00 €**.
- 2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) betragen je Einsatz **260,00 €**.

- 3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines **Notarztes** betragen je Person **248,00 €** und des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inkl. Fahrer (NEF) je Einsatz **357,00 €**.
- 4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.
- 5) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6 ⁽⁴⁾
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.02.2016

(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.03.2018

(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.03.2019

(4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.06.2023

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 23.06.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 810 (Vorentwurf) „Brunnenstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 25.10.2022 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 810 (Entwurf) „Brunnenstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 28.02.2023 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 3. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 810 (Entwurf) „Brunnenstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend der beigefügten entschieden.**
- 4. Der Bebauungsplan Nr. 810 „Brunnenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.01.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.**

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 810 „Brunnenstraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 904/101, 1557, 1561, 1563, 1677, 1678, 1683, 1685, 1686, 1689, 1690, 1691, 1728 teilweise, 1745, 1770, 1772, 1774, 1775, teilweise, 1788, 1791, 1876, 1936, 2036, 2037, 2047, 2048, 2053, 2055, 2056, 2108, 2113, 2115, 2122 teilweise, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2144, 2150, 2152, 2153, 2173 der Flur 5, der Gemarkung Hürth. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Im Bereich der Brunnenstraße gab es in der Vergangenheit zahlreiche Vorhaben, die zu einer Nachverdichtung des eher durch I bis II geschossige Einfamilienhäuser geprägten Straßenraumes geführt haben. Durch den Bebauungsplan Nr. 810 „Brunnenstraße“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und dem städtebaulichen Erscheinungsbild der Brunnenstraße angemessenen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden, auch um für die Zukunft eine städtebauliche Fehlentwicklung und bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Aktuell sind Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen.

Die Typologie der Gebäude und ihre städtebauliche Positionierung sind bezeichnend für die charakteristischen Besonderheiten des Quartiers. Daher sind planungsrechtliche Grundlagen erforderlich, um den Charakter des Viertels zu sichern, insbesondere die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen und einen sensiblen Umgang mit der historischen Bausubstanz sicherzustellen. Eine unverträgliche Verdichtung muss deshalb vermieden werden und der denkmalgeschützte Gebäudebestand, alte Wegebeziehungen und Blickachsen dauerhaft gesichert werden. Das Prinzip einer erhaltenden Stadterneuerung soll dabei als Grundlage dienen. Sowohl die kulturellen als auch die sozialen Aspekte dieses Quartiers sollen nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Entsprechend dem Planungsziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO geplant.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

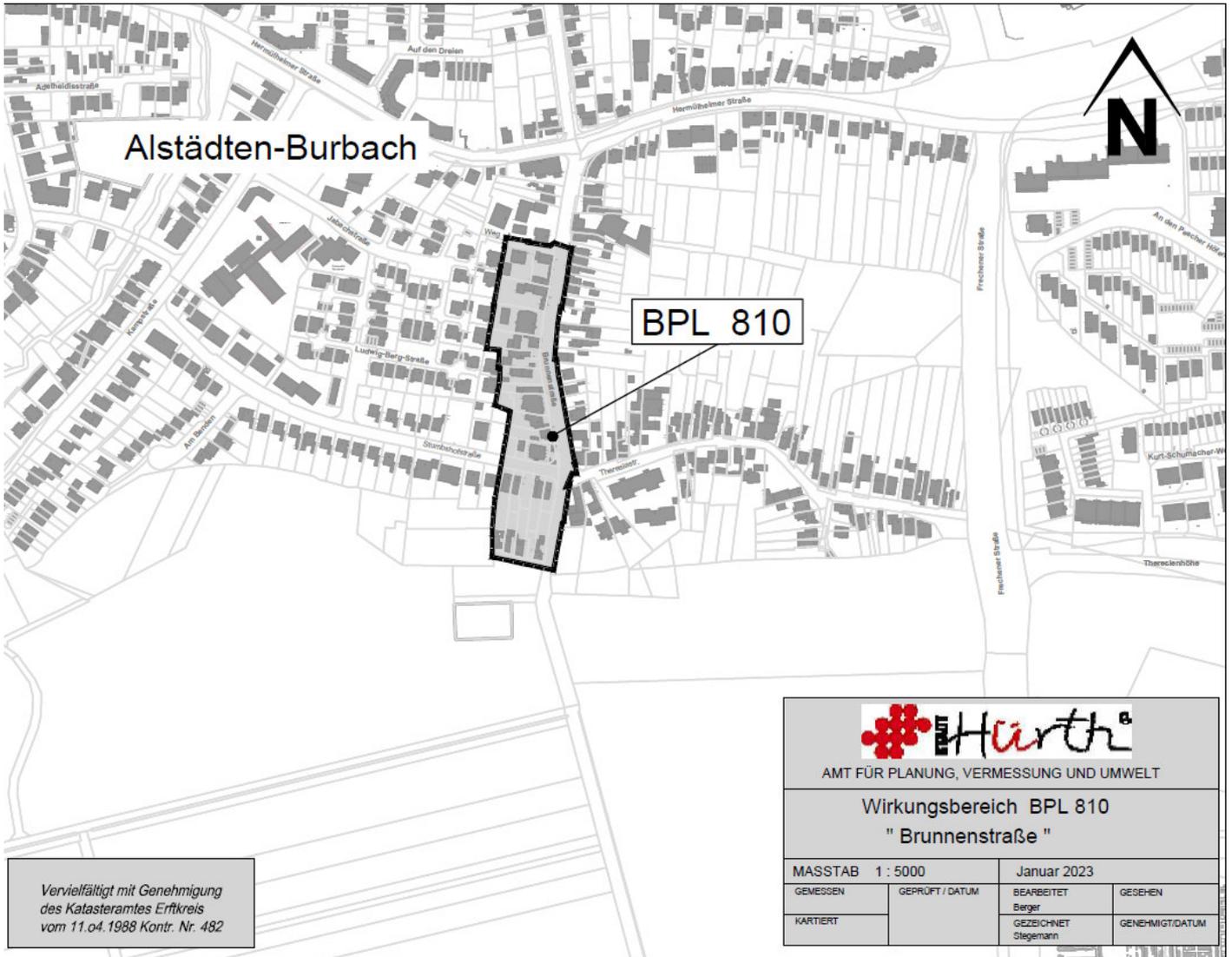
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hürth, den 26.06.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 810



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erfurt
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Wirkungsbereich BPL 810 " Brunnenstraße "			
MASSTAB 1 : 5000		Januar 2023	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Berger	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 26.06.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 422b (Vorentwurf) „Fuchsstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 31.05.2022 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 2. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 422b (Entwurf) „Fuchsstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 28.02.2023 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 3. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und i. V. m. § 13a BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 422b (Entwurf) „Fuchsstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**

4. Der Bebauungsplan Nr. 422b „Fuchsstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 09.05.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 422b „Fuchsstraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 265/4, 1195/186, 1196/186, 1638/182, 1691/279, 1874/175, 2248/176, 2643/182, 3328/184, 4282, 4410, 4448, 4449, 4450, 4835, 4976, 5134, 5578, 5580, 6017, 6019, 6020, 6022, 6023, 6070, 6071, 6103, 6104, 6161, 6344, 6345 teilweise, 6448, 6449, 6452, 6453, 6454, 6456 teilweise, 6464, 6465, 6493, Flur 3, der Gemarkung Kendenich. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Grundstücke zwischen den Straßen „Fischenicher Straße“ im Westen, „Fuchsstraße“ (nördlich und südlich) im Norden und „Pützstraße“ im Osten werden durch den Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines dörflichen Wohngebietes gem. § 5a BauNVO geschaffen. Planungsrechtliche Zielsetzung der verbindlichen Bauleitplanung ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Strukturen eine die Maßstäblichkeit der kleinteiligen (Bestands-) Bebauung wahrende städtebaulich und gebietsverträgliche Entwicklung vorzugeben. Insbesondere auch in Hinblick auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Hinweise:

III. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

IV. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

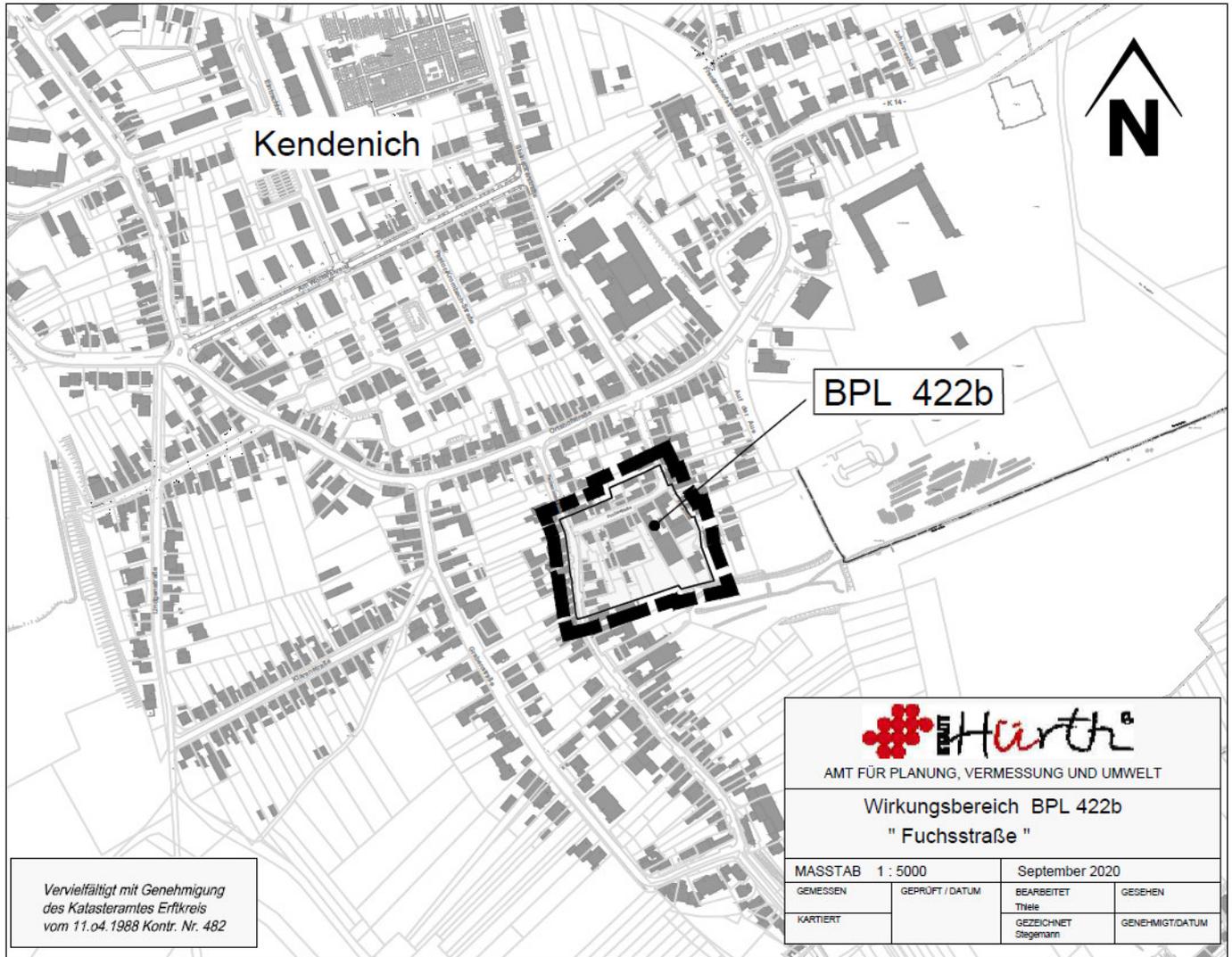
Hürth, den 29.06.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 422b



Bekanntmachungsanordnung

Der 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 29.06.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
30.06.2023	-	Immobilientechnisches Gutachten AOK-Gebäude	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 03.07.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen